Zeitschrift: Wissen und Leben
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 12 (1913)

Artikel: Die Folgen
Autor: Schuler, Hans
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-749550

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

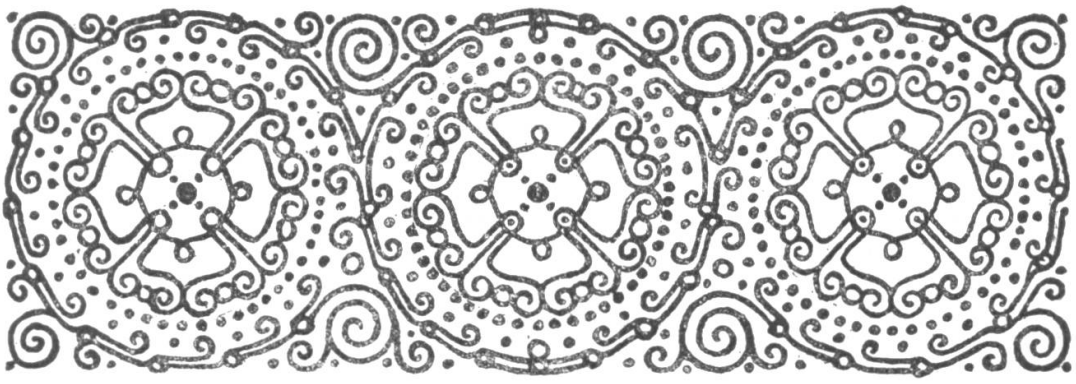

DIE FOLGEN

Wenn irgendwo in der Schweiz ein Verbrechen begangen wurde, das die Gemüter besonders aufregte, kann man häufig genug eine ziemlich weite Kreise ziehende Volksbewegung beobachten, die auf eine Ersetzung der milderen Strafbestimmungen durch schwerere abzielt. Aber im Hinblick auf den recht umständlichen Weg über eine Gesetzesänderung ebbt die Bewegung verhältnismäßig rasch ab, und bald tritt die ruhige Überlegung wieder an die Stelle der unter dem frischen Eindruck verständlichen Erregung.

Eine ähnliche Stimmung beherrscht gegenwärtig zahlreiche dem Gotthardvertrag gegnerisch gesinnte und über den bedauerlichen Ratifikationsbeschluss der Eidgenössischen Räte ungehaltene Volksgruppen, und ganz besonders bei den wärmerblütigen Miteidgenossen der welschen Schweiz hat eine Bewegung eingesetzt, welche der augenblicklichen Mißstimmung zu einem dauernden Niederschlag in der Form gesetzlicher Maßnahmen verhelfen möchte.

Diese Vorschläge einer leidenschaftslosen Betrachtung zu unterziehen wird um so nötiger sein, als der durch die Bundesverfassung vorgezeichnete Weg für die Einreichung eines Initiativbegehrens, wie es geplant wird, leicht zu beschreiten ist; mehr als das: sind erst einmal die unerlässlichen Stimmen zusammengebracht, so wird die Angelegenheit unaufhaltsam ihren weitern Gang nehmen, auch wenn sich inzwischen bei den Urhebern der Initiative das Blut abgekühlt haben sollte. Die notwendige Be-

ruhigung des Landes wird auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben; Aufgaben, die ein Zusammenhalten der nationalen Kräfte gebieterisch fordern, bleiben liegen, und ein Zwiespalt der Meinungen im Land selbst kann noch lang und unheilvoll nachwirken. Denn das muss wohl mit voller Deutlichkeit und von Anfang an gesagt werden, dass nicht alle, die Gegner des Gotthardvertrags waren, deswegen auch mit dem Antrag einig gehen, Staatsverträge oder wenigstens bestimmte Gruppen solcher in Zukunft dem Volksentscheid zu unterstellen; die Wege vieler, die bis dahin miteinander gingen, werden sich jetzt trennen.

Ist der Preis den hohen Einsatz wert?

Die zeitweise Beunruhigung des nationalen Lebens könnte unbedenklich in Kauf genommen werden, wenn ein unbestreitbar hohes Ziel am Ende stünde; ein allzu weit getriebenes Ruhebedürfnis trägt vielleicht gerade die Schuld an manchen Erscheinungen des öffentlichen Lebens, die uns nicht gefallen. Aber was würde die Schweiz dauernd erreichen?

Das Initiativbegehren betreffend Ergänzung der Bundesverfassung, das in diesen Tagen dem großen Aktionskomitee gegen den Gotthardvertrag vorgelegt worden ist, lautet in demjenigen Teil, der uns hier beschäftigen soll: *„Unkündbare Staatsverträge oder solche von mehr als fünfzehnjähriger Dauer unterliegen der Genehmigung des Volkes, insofern 30 000 Stimmberechtigte oder acht Kantone das Begehren stellen.“* Der andere, nicht minder bedenkliche Antrag, welcher diesem beigefügt wurde, soll hier außer Betracht fallen.

Mir scheint, in der Rechnung der Urheber dieses Initiativbegehrens müsse schon deshalb etwas nicht recht stimmen, weil sie einen Unterschied machen wollen zwischen Staatsverträgen von langer und solchen von kürzerer Dauer. Wenn schon grundsätzlich der Glaube der Initianten vorhanden ist, die Vox populi treffe in der Beurteilung von Staatsverträgen das Richtigere als die parlamentarische Vertretung, so ist nicht einzusehen, weshalb dem Volk nicht das fakultative Referendum in allen Fällen zustehen solle. Man geht wohl nicht fehl mit der Annahme, dass namentlich im Hinblick auf Zoll- und Handelsverträge jene zeitliche Einschränkung in das Begehren aufgenommen wurde: also im Hinblick auf eine Gruppe von Verträgen, die den starken

Nährquellen des Landes, der Industrie und der Landwirtschaft, ihre Richtung weisen und deren unmittelbar praktische Einwirkung auf die Lebenshaltung des Volks deshalb größer ist als die fast aller andern Staatsverträge. Warum soll gerade zu ihnen das Volk nicht Stellung nehmen dürfen?

Offenbar, weil auch bei den Vätern der Initiative die Überzeugung besteht, dass damit der Abschluss von Staatsverträgen solcher Art für die Schweiz ganz außerordentlich erschwert würde. Denn bei allem wünschbaren nationalen Selbstgefühl ist festzuhalten, dass die Schweiz auf diesem Gebiet nicht wie auf dem internen allein zu verfügen hat, dass sie vielmehr mit den Meinungen — vorgefassten und begründeten — anderer Vertragsstaaten rechnen muss, und dass diese nun einmal dem unmittelbaren Volksentscheid mindestens misstrauisch gegenüberstehen. Und es ist ja in der Tat zuzugeben, dass mit einer Erweiterung des Kreises von Personen, die über eine Vorlage abzustimmen haben, die Gefahr wächst, dass an einem im Zusammenhang des Ganzen vielleicht unwesentlichen Punkt der Widerstand einsetze, weil gerade dieser Punkt besonders gut in seiner Tragweite übersehbar ist oder weil er eine leicht erregbare Saite des Volksgemüts in Schwingung versetzt. Die Möglichkeit, dass ein Staatsvertrag um so leichter scheitert, je größer die Zahl der Instanzen ist, denen er vorgelegt werden muss, besteht gewiss. Es ist daher sehr begreiflich, dass die Vertragsstaaten, die ihrerseits ein solches Abkommen der Entscheidung eines einzigen gesetzgebenden Faktors, ihrem Parlament, unterstellen, in der Einführung einer zweiten, einer obern Instanz durch die Schweiz eine Erschwerung für den Abschluss von Staatsverträgen erblicken müssen. Es ist richtig, dass alsdann die Gewichte in den Wagschalen der Vertragsparteien nicht mehr die gleichen wären.

Aus dieser Erkenntnis heraus und offenbar um allzu häufige Konflikte zu vermeiden soll das neu zu schaffende fakultative Referendum also bloß für langfristige oder unkündbare Verträge eingeführt werden. Aber es wurde bereits angedeutet, dass damit durchaus nicht nur die wichtigsten Verträge dem Volksentscheid vorbehalten bleiben; man denke nur etwa an eine unbedeutende Grenzregulierung im Vergleich zu einem die wirtschaftliche Entwicklung auf Jahre hinaus bestimmenden Zollabkommen. Ein

gewisser logischer Widerspruch klafft also von vornherein in dem beabsichtigten Initiativbegehren: es ist eine Halbheit, weil auch den Initianten vor den Konsequenzen des Ganzen graut.

Insofern es sich aber um unkündbare Verträge und um solche von mehr als fünfzehn Jahren Dauer handelt, die tief in das politische oder wirtschaftliche Dasein des einen und des andern Staates oder der beiden Vertragsländer eingreifen, so werden die vorher angeführten Bedenken an Gewicht noch gewinnen, und die Schwierigkeiten, zu einer Verständigung zu gelangen, werden wachsen.

Und noch ein Weiteres ist zu beachten. Das Volk in seiner Gesamtheit — dies bedeutet Vorteil und Nachteil zugleich — ist temperamentvoller und Stimmungen leichter unterworfen als seine parlamentarischen Vertreter, denen schon ihr Amt eine gewisse Bedächtigkeit zur Pflicht macht. Momentane politische Spannungen ohne eigentlich tiefere Bedeutung vermöchten daher in einer Volksabstimmung über einen Staatsvertrag leicht einen Einfluss zu gewinnen, der einer sachlichen Würdigung der Vertragsbestimmungen hindernd in den Weg träte; damit könnte eine vorübergehende Trübung internationaler Beziehungen zu dauernden Misshelligkeiten angefacht werden. Diese Gefahren haften einer Entscheidung durch das Volk unbedingt stärker an als der einer parlamentarischen Körperschaft; darüber darf das Unbehagen nicht wegtäuschen, das ein von vielen bedauerter Beschluss der letztern im Einzelfall verursacht hat.

So ist von einer Erweiterung der Bundesverfassung im Sinn der Initianten eine Erschwerung des Verkehrs mit anderen Staaten fast sicher zu erwarten; was aber wäre für das innere Leben der Eidgenossenschaft gewonnen?

Man nimmt auf der Seite der Gegner des Gotthardvertrags an, das Ergebnis wäre anders ausgefallen, wenn die letzte Entscheidung beim Volk statt bei den Eidgenössischen Räten gestanden hätte. Es ist wohl möglich; aber immerhin handelt es sich um eine bloße Vermutung, und jedenfalls hätte auch da einer kleinen Mehrheit eine ansehnliche Minderheit gegenübergestanden. Der Kampf selbst aber hätte unzweifelhaft noch heftigere Formen angenommen, da es sich nicht nur um eine bloß moralische Beeinflussung wie gegenüber dem Parlament, sondern direkt um die

Gewinnung der Stimmberechtigten selbst gehandelt hätte. Und wenn schon bei Abstimmungen über Fragen der innern Gesetzgebung häufig eine anhaltende Mißstimmung bei den unterlegenen Volkskreisen eintritt, so würde die Sache noch misslicher, wo die Beziehungen zu auswärtigen Staaten mit hineinspielen. Man nehme nur etwa an, es wäre — entgegen der jetzt vorherrschenden Vermutung — auch in der Volksabstimmung der Gotthardvertrag ratifiziert worden, und man wird nicht im Zweifel sein über die geradezu unheilvolle Nachwirkung eines solchen Entscheids auf das innere Leben unseres Volks.

Dass sich die Wogen des Unmuts wegen der Entscheidung der Räte noch nicht geglättet haben, ist begreiflich; aber der Unmut ist — zumal in politischen Dingen — ein schlechter Berater. Ein Fehler wird nicht dadurch gut gemacht, dass ein zweiter, vielleicht folgenschwererer, begangen wird.

Der Kampf um den Gotthardvertrag war ohne Zweifel kein vergeblicher, wenn auch der Ausgang anders war, als wir ihn wünschten. Jeder von uns kann daraus sein Teil lernen. So empfindlich der Schweizer gegen jede auch berechtigte Kritik der Zustände seines Landes durch dritte ist, so leicht trägt er Ausländern gegenüber sein Herz auf der Zunge, wenn er selbst mit irgendwelchen Zuständen seines Vaterlandes nicht zufrieden ist. Wenn dem Industriellen oder Kaufmann das Geschäft nicht nach Wunsch geht, muss einzig die Kleinheit des Landes daran Schuld sein, die keine reiche Entwicklung zulasse; wenn den Bürger die öffentlichen Zustände enttäuschen, liegt es wieder an den engen und kleinlichen Verhältnissen der Schweiz; und diese Klagen fließen ins Ohr des willig horchenden Ausländers, der seine Schlüsse zieht. Was Wunder, wenn bei manchen Ausländern in der Schweiz die Ansicht um sich greift, die Schweizer hätten immer mehr den Wunsch, in einem großen Staat aufzugehen, um seiner politischen und wirtschaftlichen Segnungen teilhaftig zu werden. Nur so ist es auch verständlich, dass ein in der Schweiz angestellter Reichsdeutscher sich erdreisten durfte, in einem der zahlreichen von ihm in dieser Sache bedienten schweizerischen Blätter die von einer starken patriotischen Welle getragene Bewegung gegen den Gotthardvertrag als „die Verschwörung der Kannegießer“ zu verhöhnen.

„Bei nächster Gelegenheit werdet ihr Schweizer Farbe bekennen müssen," sagte mir neulich ein hervorragender Ausländer, der mit vielen Schweizern zusammenkommt. Farbe bekennen? Unsere Farben sind rot und weiß; noch haben wir nicht den Wunsch, ihnen schwarz oder blau zuzusetzen.

ZÜRICH HANS SCHULER

□□□

BETRACHTUNGEN ZUR ANNAHME DES GOTTHARDVERTRAGS

1. DIE ALTE UND DIE NEUE VOLKSBEWEGUNG

Es ist das beste Zeugnis dafür, wie die Volksbewegung gegen den Gotthardvertrag vor der Entscheidung nicht erlahmte, dass die 117 102 Unterschriften, die wir hier am 1. Oktober letzten Jahres meldeten (Seite 12, Band XI), bis zum 27. März 1913 auf 130 163 anwuchsen, dass in Lausanne und Genf Volksversammlungen abgehalten wurden, die von zehn- bis fünfzehntausend Bürgern besucht waren, und dass an der „Landsgemeinde" in Bern vom Ostermontag nicht weniger als zwölftausend Mann teilnahmen. Viele Vertragsgegner hatten gefürchtet, die Versammlung könnte unwürdig verlaufen und so dem guten Zweck der Bewegung eher schaden; doch waren alle Beteiligten in ihrem Urteil über den starken Eindruck, wie ihn gewaltiges Volksempfinden in einer ernsten nationalen Sache erzeugen kann, einig. Gegenüber andern Behauptungen sei hier festgestellt, dass höchstens drei- bis viertausend Welschschweizer an der Versammlung teilnahmen; von den sechs- bis achttausend Deutschschweizern war naturgemäß die Mehrheit Berner; es war also dort etwa das gleiche Verhältnis wie auf den Unterschriftenbogen, das heißt von den rund 130 000 Unterschriften gehören rund 45 000 mit Tessin der welschen Schweiz an, der Rest von zirka 85 000 der deutschen Schweiz und den Schweizern im Ausland. — Nach der Annahme des Vertrags fanden in Lausanne und in Genf gewaltige und würdige Protestversammlungen statt.